

# Amtsblatt

## für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

11. Jahrgang

27.02.2019

Nr. 2

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung des Kommunalbetriebes Werl: Jahresabschluss 2017	1
2	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Bekanntmachungsanordnung vom 20.02.2019 Bebauungsplan Nr. 125 „Werl-Büderich, Schlesienstraße / Mönigstraße“	2

### Lfd. Nr. 1

#### Öffentliche Bekanntmachung des Kommunalbetriebes Werl: Jahresabschluss 2017

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am **11.10.2018** den Jahresabschluss 2017 des Kommunalbetriebes Werl beschlossen:

Der Jahresabschluss 2017 des KBW wird festgestellt; aus dem Bilanzgewinn 2017 des KBW in Höhe von 1.733.878,13 Euro wird ein Betrag in Höhe von 1.000.000,00 Euro in die Gewinnrücklage eingestellt und der verbleibende Betrag in Höhe von 733.878,13 Euro auf neue Rechnung vorgetragen.

#### **Abschließender Vermerk**

#### **Der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses am 31.12.2017  
des Kommunalbetriebes Werl  
beauftragte

**Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kommunalbetrieb Werl, Werl, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §317 HGB und §106 GO NW und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Betriebes abzugeben.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, 09.01.2019

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Der Jahresbericht, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in den Betriebsräumen des Kommunalbetriebes Werl, Hedwig-Dransfeld-Str.23a, Werl, Zimmer D 122, in der Zeit von Mo.-Fr.8.00 – 12.00 Uhr, Do. 14.00 – 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Werl, 08.02.2019     gez. Franz Josef Büker, Betriebsleiter

**Lfd. Nr. 2**  
**Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl**  
**Bekanntmachungsanordnung vom 20.02.2019**  
**Bebauungsplan Nr. 125 „Werl-Büderich, Schlesienstraße / Mönigstraße“**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung,

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 27.06.2018 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 125 „Werl-Büderich, Schlesienstraße / Mönigstraße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Ziel des o. g. Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines Wohngebietes, das hauptsächlich durch Einfamilienhausbebauung geprägt ist. Auf einer ca. 1,8 ha großen Fläche, die im Nord-Osten des Ortsteils Büderich zwischen der Schlesienstraße und der Mönigstraße liegt, sind ca. 30 Wohnbaugrundstücke geplant. Damit wird den anhaltenden Anfragen Bauwilliger nach Wohnbaugrundstücken in Werl Rechnung getragen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 12.02.2019 die Freigabe der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 125 „Werl-Büderich, Schlesienstraße / Mönigstraße“ zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die Planentwürfe und die Begründung zur o. g. Bauleitplanung liegen in der Zeit

**vom 11. März 2019 bis einschl. 12. April 2019**

während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Wallfahrtsstadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl öffentlich aus.

Im o. g. Zeitraum sind die Unterlagen auch auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl ([www.werl.de](http://www.werl.de), hier: rechte Spalte „Beteiligung der Öffentlichkeit“) einzusehen.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes wird nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) durchgeführt.

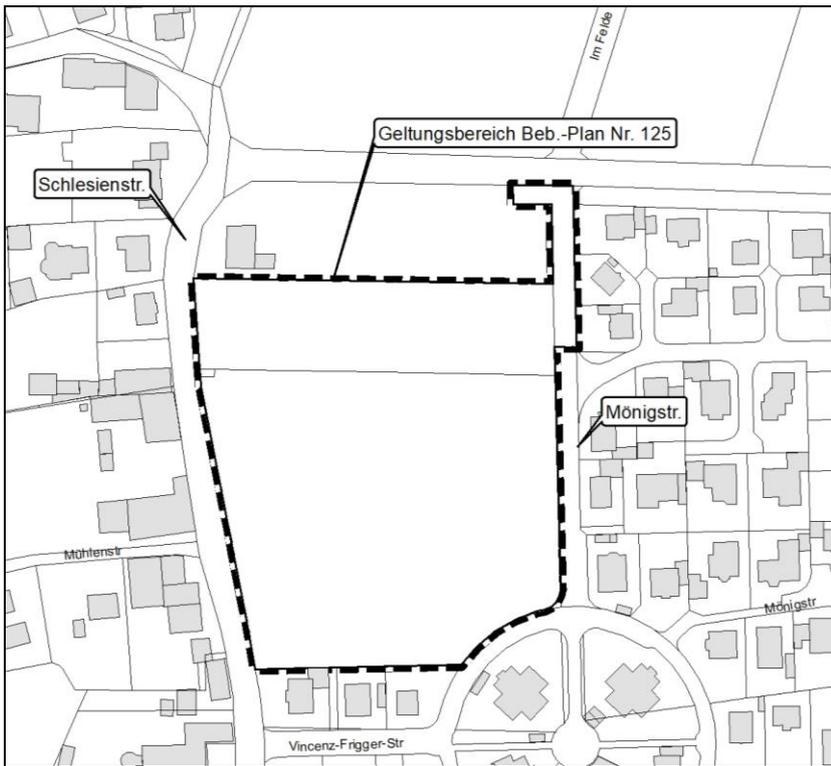
Nach § 13b BauGB gilt § 13a BauGB entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche i. S. d. § 13a Abs. 1 Satz 2 von weniger als 10.000 m<sup>2</sup>, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebauten Ortsteilen anschließen.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB entsprechend:

- die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB durch Auslegung nach § 3 (2) BauGB,
- die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB nach § 4 (2) BauGB durchgeführt,
- von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB wird gem. § 13 (3) Satz 1 BauGB abgesehen,
- § 4c BauGB ist gem. § 13 (3) Satz 1 BauGB nicht anzuwenden.

Der Bebauungsplan weicht im nördlichen Teilbereich von den Darstellungen im Flächennutzungsplan ab. Als planungsrechtliche Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 125 „Werl-Büderich, Schlesienstraße / Mönigstraße“ wird der Flächennutzungsplan für den nördlichen Teilbereich des Plangebietes gem. § 13b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung (Umwandlung einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Wohnbaufläche) angepasst.

**Übersichtsplan/Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 125 „Werl-Büderich, Schlesienstraße / Mönigstraße“**



Wallfahrtsstadt Werl  
Der Bürgermeister

Werl, den 20.02.2019

gez. Grossmann  
Bürgermeister